

Dr. Jens Zimmermann, MdB · Platz der Republik 1 · 11011 Berlin

An Bürgerinnen und Bürger im Wahlkreis 187

Berlin, 5. November 2020

Aktuelle Übersicht zur Einigung über Novemberhilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Brief sende ich Ihnen eine aktuelle Übersicht zur Einigung zwischen Bundesfinanzministerium und –wirtschaftsministerium hinsichtlich der Novemberhilfen im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Ich hoffe sehr, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Einen umfangreichen Fragenkatalog finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums: www.bundesfinanzministerium.de/novemberhilfe.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung. Zögern Sie nicht, sich an mich zu wenden.

Beste Grüße



Novemberhilfen: Einigung des Bundesfinanzministerium und -wirtschaftsministerium

Informationen Stand: 5. November 2020, Seite 1 von 2

Bundesprogramm	Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maß- nahmen temporär geschlossen wird, in Form einer einmaligen Kostenpauschale.
Antragsberechtigte	 Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der auf Grundlage des MPK-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schlie- ßungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten (direkt betroffene Unternehmen),
	 Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o.g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen (indirekt betroffene Unternehmen).
	Hotels werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.
Förderfähige Maß- nahme	Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019.
	Soloselbstständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.
Förderhöchstgrenze / Beihilferahmen	 Die Förderhöchstgrenze bildet der beihilferechtliche Rahmen: Novemberhilfe: Beihilfen bis 1 Mio. Euro (gestützt auf Kleinbeihilfenregelung und De-Minimis-VO)



Dr. Jens Zimmermann

Mitglied des Deutschen Bundestages

	 Novemberhilfe plus: Beihilfen über 1 Mio. Euro nach Notifizierung bei der EU-Kommission (Notifizierung voraussichtlich nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV).
Anrechnung erhalte- ner Leistungen	Andere Leistungen für den Förderzeitraum wie Überbrückungs- hilfe oder Kurzarbeitergeld werden angerechnet.
Anrechnung / Liefer- dienste	Umsätze von mehr als 25 Prozent werden auf die Umsatzerstattung angerechnet (damit es keine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes gibt). Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 Prozent der
	Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.
Verbundene Unter- nehmen	Antragsberechtigung, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Erstattet werden 75 Prozent des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen.
Laufzeit	Dauer der Schließungen im November 2020
Antragstellung	Elektronische Antragstellung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer und Auszahlung über die Überbrückungshilfe-Plattform .
	Soloselbständige sollen bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 Euro unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.
Programmvolumen	Voraussichtlich ca. 10 Mrd. Euro
Haushalt	EPL 60
Verwaltung	Länder